

1169/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 24.10.2000

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungsspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 1194/J**, wie folgt:

**Frage 1:**

In den folgenden Aufstellungen findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht für die Bundesländer sowie die einstellungspflichtigen Städte und Gemeinden. Da für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht der jeweilige Monatserste herangezogen wird, liegt der Beantwortung der 1. Dezember 1998 als Stichtag zu Grunde.

**Erklärung der Abkürzungen:**

DN - GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN - PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1+2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht

**Berechnungswerte der Länder für das Kalenderjahr 1998 (Stichtag 1.12.1998)**

Land	DN - GES	NERP	DN - PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
Wien	93.865	20.795	73.070	2.922	2.022	439	- 461
Niederösterreich	33.975	7.422	26.553	1.062	634	127	- 301
Burgenland	6.783	1.515	5.268	210	161	36	- 13
Oberösterreich	34.897	8.082	26.815	1.072	1.105	288	+ 321
Salzburg	13.196	2.892	10.304	412	253	51	- 108
Tirol	17.232	3.684	13.548	541	237	73	- 231
Vorarlberg	8.243	1.728	6.515	260	80	20	- 160
Steiermark	36.189	8.680	27.509	1.100	1.468	290	+ 658
Kärnten	18.122	4.232	13.890	555	607	104	+ 156

**Städte und Gemeinden****Bundesländer Niederösterreich, Burgenland zum Stichtag 1.12.1998**

Stadt/Gemeinde	DN - GES	NERP	DN - PFLZL	PFLZL	ANRP 1 + 2	ANRP 2	Erfüllung
Amstetten	1.318	299	1.019	40	35	5	0
Angern	28	1	27	1	1	0	0
Aspang Markt	41	0	41	1	0	0	- 1
Bad Fischau	46	0	46	1	0	0	- 1
Bad Vöslau	134	2	132	5	1	0	- 4
Berndorf	82	0	82	3	0	0	- 3
Biedermannsdorf	29	0	1	1	0	0	- 1
Breitenbrunn	30	0	30	1	0	0	- 1
Breitenfurt	65	0	65	2	0	0	- 2
Brunn/Gebirge	98	3	95	3	3	0	0
Deutschwagram	78	1	77	3	1	0	- 2
Ebenfurth	33	0	33	1	0	0	- 1
Ebergassing	43	0	43	1	0	0	- 1
Ebreichsdorf	89	0	89	3	0	0	- 3
Eggenburg	224	50	174	6	5	2	+ 1
Eisenstadt	215	4	211	8	5	0	- 3
Enzesfeld	31	1	30	1	1	0	0
Felixdorf	36	1	35	1	1	0	0
Fischamend	68	1	67	2	1	0	- 1
Frauenkirchen	48	0	48	1	0	0	- 1
Furth/Göttweig	34	1	33	1	1	1	+ 1
Gablitz	35	0	35	1	0	0	- 1
Gaming	42	0	42	1	0	0	- 1
Gänsersdorf	108	3	105	4	3	0	- 1
Gars am Kamp	43	1	42	1	1	0	0
Gaweinstal	29	0	29	1	0	0	- 1
Gerasdorf	67	1	66	2	1	0	- 1

St. Andrä	95	9	86	3	9	1	+ 7
St. Jakob	30	1	29	1	1	0	0
St. Kanzian	59	4	55	2	4	0	+ 2
St. Paul	45	1	44	1	2	1	+ 2
St. Veit/Glan	209	8	201	8	8	0	0
Steindorf	33	1	32	1	1	0	0
Treffen	28	0	28	1	0	0	- 1
Velden	99	1	98	3	1	1	- 1
Villach	1.062	37	1.025	41	37	7	+ 3
Völkermarkt	134	2	132	5	2	0	- 3
Weissenstein	27	0	27	1	0	0	- 1
Wernberg	38	1	37	1	1	0	0
Wolfsberg	343	22	321	12	221	+ 11	

**Frage 2:**

Um der hohen Arbeitslosigkeit behinderter Menschen entgegenzuwirken, werden von meinem Ressort bereits derzeit eine Vielzahl von Maßnahmen zur verstärkten Integration von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine Erwerbsleben gesetzt (zB. Arbeitsassistenz). Mit Hilfe der im Budget 2001 vorgesehenen „Behinderten - milliarde“ strebe ich zudem eine massive Ausweitung von Projekten und Maßnahmen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (insbesondere von behinderten Schulabgängern) an.

Generell bin ich bestrebt, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften und der Wirtschaft durch verstärkte Informations - und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch breite Dienstleistungs - und Förderangebote die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern.

Die Funktion der Ausgleichstaxe besteht darin, einen Ausgleich für den Entfall jener wirtschaftlichen Belastungen zu schaffen, die Dienstgebern durch die Beschäftigung begünstigter Behinderter, beispielsweise wegen längerer Krankenstände oder geringerer Flexibilität entstehen können.

Die in der Anfrage vorgeschlagene Erhöhung der Ausgleichstaxe auf ein Durchschnittsbruttogehalt würde bedeuten, dass der wirtschaftliche Nachteil der Beschäftigung eines behinderten Arbeitnehmers mit dessen Durchschnittsgehalt gleichzusetzen wäre. Da nicht davon auszugehen ist, dass behinderte Arbeitnehmer praktisch keine Arbeitsleistung erbringen, würde eine Festsetzung der Ausgleichstaxe in dieser Höhe ihrem Zweck in keiner Weise mehr gerecht werden.

**Frage 3:**

Was die Beschäftigungssituation behinderter Menschen im öffentlichen Sektor betrifft, so ist festzuhalten, dass den Gebietskörperschaften auch meiner Ansicht nach eine Vorbildfunktion zukommt. Durch verstärkte Aufklärungs - und Informationsarbeit

versuche ich, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist dabei auch eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der im öffentlichen Dienst tätigen behinderten Menschen zu verzeichnen. Ein beträchtlicher Teil der Gebietskörperschaften beschäftigt erfreulicherweise derzeit bereits mehr begünstigte Behinderte, als es das BEinstG vorschreibt.

Auf Grund der Personalhoheit der einzelnen Länder und Gemeinden ist es mir jedoch nicht möglich, auf den Umfang, in dem behinderte Menschen eingestellt werden, direkten Einfluss zu nehmen.

Die Beschäftigungspflicht für die Gebietskörperschaften wurde zudem mit der letzten umfangreichen Neuordnung der Behinderteneinstellung verschärft, sodass diese ab dem Jahr 1999 nunmehr der selben, einheitlichen Einstellungspflicht, wie sie auch für alle anderen Dienstgeber gilt, unterliegen.

Was die Ausgleichstaxe der Republik Österreich anlangt, ist anzumerken, dass in dem in diesen Tagen dem Parlament zugeleiteten Budgetbegleitgesetz vorgesehen ist, in Zukunft im Bereich des Bundes die Ausgleichstaxe auf die Ressorts, die ihrer Beschäftigungsverpflichtung nicht nachkommen, aufzuteilen. Damit wird einer seit längerem bestehenden Forderung meines Ressorts entsprochen. Zudem erwarte ich mir dadurch einen verstärkten Anreiz der einzelnen Ministerien, ihrer Beschäftigungspflicht nach dem BEinstG nachzukommen.